



Umsetzungskonzept

der Basisorganisation im Rahmen der
überdepartementalen Krisenorganisation
der Bundesverwaltung

(KOBV)



1. September 2025

Zielpublikum

Das Umsetzungskonzept richtet sich an folgende Personen respektive Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Organisationen:

- Mitglieder des Bundesrats, den Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin sowie die Vizekanzler/Vizekanzlerinnen
- Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
- Generalsekretärinnen und Generalsekretäre aller Departemente
- Direktorinnen und Direktoren von Bundesämtern
- Mitglieder des diplomatischen Korps der Schweiz
- Mitarbeitende der Bundesverwaltung aller Funktionen, die für das Krisenmanagement Bund tätig sind
- Die Geschäftsstelle des Sicherheitsverbunds Schweiz
- Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen
- Die Generalsekretariate der Schweizerischen Fachdirektoren-Konferenzen
- Die Generalsekretariate der regionalen Regierungskonferenzen der Schweiz
- Die Staatsschreiberinnen und Staatsschreiber aller Kantone
- Die Geschäftsleitungen des Schweizerischen Städte- und Gemeindeverbunds
- Die kantonalen Führungsorgane
- Swissuniversities (Kontaktstelle der BFI-Organisationen)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
2.	Ziel und Zweck	6
3.	Zusammenarbeit und Abgrenzungen.....	7
3.1.	Funktionale Abgrenzungen	7
3.2.	Organisatorische Abgrenzung.....	7
3.3.	Fachliche und thematische Abgrenzungen	8
4.	Einsetzung und Auflösung der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV)	9
4.1.	Einsetzung	9
4.2.	Auflösung	10
5.	Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK).....	11
5.1.	Organisation und Prozesse.....	11
5.1.1.	Organisation	11
5.1.2.	Prozesse	11
6.	Leistungen der Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK)	12
6.1.	Permanente Leistungen	12
6.1.1.	Geschäftsstelle	12
6.1.2.	Kontaktstelle	12
6.2.	Leistungen im Krisenfall	13
6.2.1.	Unterstützung beim Beizug weiterer Stellen	13
6.2.2.	Beratung beim Einbezug von Kantonen, Wissenschaft und Dritten ...	14
6.2.3.	Beratung und Begleitung weiterer Stellen und Stäbe	15
6.2.4.	Sicherstellung der Lagebeurteilung	15
6.2.5.	Sicherstellung des Lageverbundes	16
6.2.6.	Übersicht der im Einsatz befindlichen Stäbe der Bundesverwaltung..	17
6.2.7.	Weiterleitung von Anliegen.....	17
6.2.8.	Koordination des Einsatzes von Ressourcen	17
6.2.9.	Übersicht der krisenrelevanten Bundesratsaufträge.....	18
6.2.10.	Information an die Mitglieder der Generalsekretärenkonferenz	18
6.2.11.	Unterstützung der Informationstätigkeiten	19
6.3.	Leistungen zur Vorbereitung auf Krisen	19
6.3.1.	Übersicht über Kontaktstellen.....	19
6.3.2.	Sicherstellung des operativen Einbezugs weiterer Stellen und Dritter.....	20
6.3.3.	Sicherstellung einer geschützten Führungsinfrastruktur	20
6.3.4.	Sicherstellung der Führungs- und Einsatzkommunikation.....	21
6.3.5.	Elektronische Lagedarstellung	21
6.3.6.	Koordination des unterstützenden Personaleinsatzes.....	22

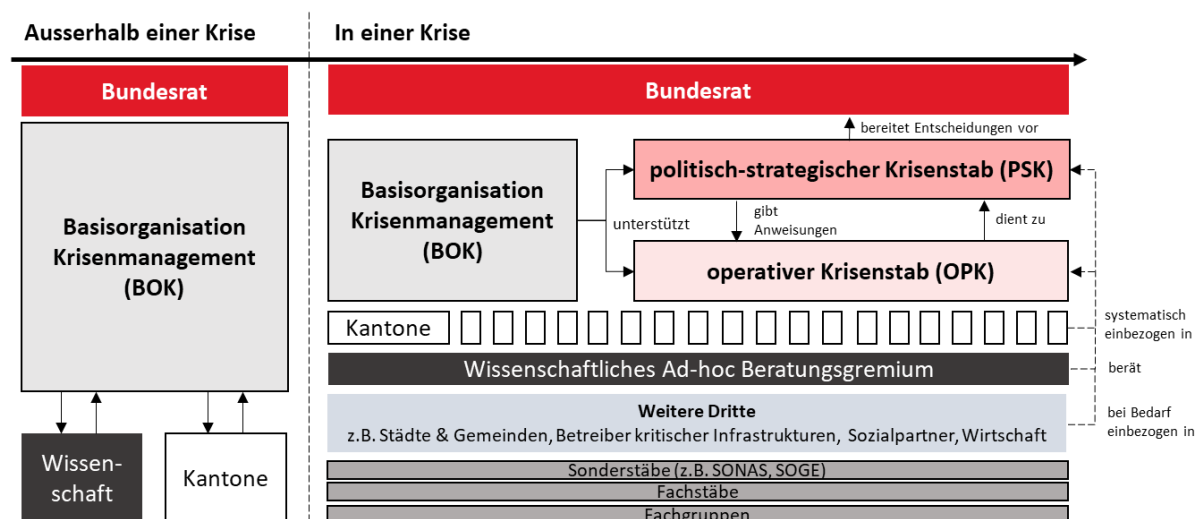
6.3.7.	Unterstützung bei der Arbeitstechnik für den Aufbau der Krisenstäbe	23
6.3.8.	Einsatzbereitschaft des Ressourcenmanagements des Bundes	23
6.3.9.	Koordination der Vorsorgeplanungen	24
6.3.10.	Unterstützung beim Grundverständnis für den Aufbau der Krisenstäbe	24
6.3.11.	Einschätzung von Entwicklungen	25
6.3.12.	Übersicht über die Krisenstäbe der Bundesverwaltung	26
6.3.13.	Sicherstellung des allgemeinen Einbezugs weiterer Stellen und Dritter.....	26
6.3.14.	Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch	27
6.3.15.	Koordination der Entwicklung der Aus- und Weiterbildung.....	27
6.3.16.	Erstellung der Gesamtplanung grosser Übungen.....	27
6.3.17.	Organisation von Übungen im Krisenmanagement	28
6.3.18.	Vorbereitung der Präsidialdepartemente	28
6.3.19.	Strategische Steuerung und Weiterentwicklung	29
7.	Abkürzungsverzeichnis	30

1. Ausgangslage

Für die Bundesverwaltung gehört die Bewältigung von Ereignissen zum Tagesgeschäft. In der Regel können auch grössere Einsätze im Rahmen der ordentlichen Strukturen und Prozesse durch die Verwaltungseinheiten bewältigt werden. Ein Ereignis kann allerdings Auswirkungen auf verschiedenste Bereiche haben und zu einer Krise führen.

Es ist denkbar, dass sich die Bundesverwaltung innert kürzester Zeit in einer Situation wiederfindet, welche die Reputation, die Handlungsfreiheit oder gar die Existenz der Schweiz bedroht. Dies sind Situationen, die von Unsicherheit geprägt sind und ausserordentliche Massnahmen sowie überdepartementale Zusammenarbeit erfordern, um den Normalzustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Um eine Krise meistern zu können, die mehrere Departemente und allenfalls auch externe Partner betrifft, ist es wichtig, über eine Krisenorganisation zu verfügen, die eine effiziente und effektive interne und externe Zusammenarbeit ermöglicht.

Der Bundesrat hat am 29. März 2023 entschieden, wie die Krisenorganisation der Bundesverwaltung verbessert werden soll. Die überdepartementale Zusammenarbeit und die Einbindung von Kantonen, der Wissenschaft und weiteren relevanten Dritten in einer Krise sollen über einen politisch-strategischen Krisenstab (PSK) und einen operativen Krisenstab (OPK) sichergestellt werden. Diese werden durch eine Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) unterstützt, die auch ausserhalb von Krisen Leistungen anbieten kann.



Das Umsetzungskonzept basiert unter anderem auf dem Aussprachepapier «Verbesserte Krisenorganisation der Bundesverwaltung» vom 21. März 2023, dem Bundesratsbeschluss «Verbesserte Krisenorganisation der Bundesverwaltung» vom 29. März 2023 und dem Bundesratsbeschluss «Umsetzung Einbezug der Wissenschaft ins Krisenmanagement» vom 8. Dezember 2023.

Seit dem 1. Februar 2025 regelt die Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung vom 20. Dezember 2024 (KOBV) inklusive Erläuterungen den Aufbau und die Aufgaben der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV).

2. Ziel und Zweck

Das Umsetzungskonzept beschreibt die Zusammensetzung, die Leistungen, die Prozesse und die Ressourcen der Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) ausserhalb, vor, während und nach einer Krise. Es soll zu einem einheitlichen Verständnis des Beitrags der BOK zur Krisenorganisation der Bundesverwaltung beitragen.

Im Fokus des Konzeptes steht das Krisenmanagement, das zur Anwendung kommt, wenn eine Krise mehrere Departemente betrifft. Basierend auf den rechtlichen Grundlagen sind Strukturen, Prozesse, Ressourcen und Aufgaben mit den dazu notwendigen Leistungen der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV), namentlich der BOK dargelegt und erläutert.

Die Konzeption, die Zusammensetzung und die Funktionsweise der zentralen Elemente der KOBV sollen allen betroffenen und involvierten Personen sowie Stellen inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung bekannt gemacht werden (vgl. Liste Zielpublikum, Seite 2).

Die Beschreibung der BOK dient dem besseren Verständnis deren Aufbaus und Funktionsweise. Darüber hinaus soll sie eine einheitliche Vorgehensweise sowohl verwaltungsintern als auch mit möglichen öffentlichen und privaten Partnerstellen fördern.

3. Zusammenarbeit und Abgrenzungen

Die Krisenorganisation der Bundesverwaltung regelt die überdepartementale Zusammenarbeit in einer Krise inklusive der Schnittstellen zu anderen Stäben für die Ereignisbewältigung. Sie ersetzt diese Stäbe aber nicht.

Für die Bewältigung einer Krise ist es wichtig, dass alle Verwaltungseinheiten und Stäbe ihre eigenen Aufgaben wahrnehmen und ihre Tätigkeiten mit den beiden überdepartementalen Krisenstäben abstimmen. Dazu bleiben sie mit der Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) im Austausch.

3.1. Funktionale Abgrenzungen

Zeichnet sich ein mögliches Ereignis ab oder tritt es ein, startet die Bundesverwaltung mit der Ereignisbewältigung. Vor einem Ereignis und zu Beginn ist meist das Risikomanagement, das betriebliche Kontinuitätsmanagement und/oder das Notfallmanagement gefragt.

Das **Risikomanagement der Bundesverwaltung («RM Bund»)** befasst sich mit möglichen Ereignissen und Entwicklungen, die wesentliche negative finanzielle oder andere Auswirkungen für die Bundesverwaltung bzw. die Schweizer Bevölkerung haben könnten. Ziel ist es, solche Risiken frühzeitig zu erkennen, zu eliminieren, zu minimieren oder zu transferieren, um zu verhindern, dass sie zur Entstehung einer Krise beitragen.

Das **betriebliche Kontinuitätsmanagement («Business Continuity Management», BCM)** sichert die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Bundesverwaltung in Ausnahmesituationen. Damit stellen die Departemente und Verwaltungseinheiten ihre zeitkritischen relevanten Tätigkeiten jederzeit sicher. Dies erfolgt auch unter erschwerten Bedingungen und ermöglicht es, im Krisenfall die erwarteten Leistungen für das Krisenmanagement zu erbringen.

Das **Notfallmanagement** befasst sich damit, wie nach Eintritt eines Notfalls erforderliche Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen angeordnet oder empfohlen werden können. Dies erfolgt bei unmittelbarer Gefährdung. Die Sofortmassnahmen sollen die Handlungsfreiheit im Krisenmanagement möglichst wenig einschränken. Das Notfallmanagement erbringt Beiträge für die Krisenfrüherkennung und die Krisenantizipation. Kann ein Ereignis in den bestehenden Strukturen inklusive Notfallmanagement nicht bewältigt werden, kommt das Krisenmanagement zum Einsatz. Aus dem Krisenmanagement können Vorgaben für das Notfallmanagement erfolgen.

Das Risiko-, das Kontinuitäts- und das Notfallmanagement liegen in der Verantwortung der Verwaltungseinheiten und werden in diesem Umsetzungskonzept nicht weiter beschrieben.

3.2. Organisatorische Abgrenzung

Grundsätzlich ist jedes Departement und jede Verwaltungseinheit für das eigene Krisenmanagement zuständig.

Die **Krisenstäbe der Departemente und Verwaltungseinheiten** bewältigen eine Krise bereits auf Stufe Departement oder Verwaltungseinheit und erkennen rechtzeitig den Bedarf nach einer KOBV. Sie nehmen ihre Aufgabe im Rahmen der bestehenden Strukturen wahr. Die BOK kann sie beraten, unterstützen oder begleiten. Die Anwendung gleicher Methoden und Werkzeuge wie beim überdepartementalen Krisenmanagement erleichtert die Zusammenarbeit.

Das Krisenmanagement der Departemente und Verwaltungseinheiten wird in diesem Umsetzungskonzept nicht weiter beschrieben.

3.3. Fachliche und thematische Abgrenzungen

Die Zusammenarbeit innerhalb eines fachlichen oder thematischen Bereichs erfolgt bei einem Ereignis über die entsprechenden Fach- und Sonderstäbe.

Die **Fachstäbe** koordinieren bei einem Ereignis einen Fachverbund und unterstützen mit einer konsolidierten Expertise die Führungsorgane auf allen Stufen. Sie beurteilen die Lage, deren Entwicklung und die Auswirkungen auf die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen sowie die Handlungsmöglichkeiten aus fachlicher Sicht. Zu den Fachstäben gehören die Fachstäbe für bestimmte Gefahren, wie beispielsweise der Fachstab Naturgefahren, und die Fachstäbe für bestimmte Infrastrukturbereiche, wie etwa der Fachstab Verkehr oder der Fachstab Sanität. Die Fachstäbe nehmen ihre Aufgabe im Rahmen einer eigenen Rechtsgrundlage wahr. Bei einer Krise unterstützen sie die KOBV wie auch alle anderen von der Krise betroffenen Stellen.

Die **Sonderstäbe** kommen bei bestimmten Ereignisarten zum Einsatz. Ihr Aufbau und ihre Prozesse entsprechen der Anforderung der jeweiligen Ereignisart. Darunter fallen der Sonderstab Geiselnahme und Erpressung (SOG) und der Sonderstab Asyl (SONAS). Der Sicherheitsausschuss (SiA) und die Kerngruppe Sicherheit (KGSi) koordinieren interdepartementale sicherheitspolitische Geschäfte. Die Sonderstäbe nehmen ihre Aufgabe im Rahmen einer eigenen Rechtsgrundlage wahr. Sie können bei Bedarf von der KOBV beigezogen werden.

Die Fach- und Sonderstäbe werden in diesem Umsetzungskonzept nicht weiter beschrieben.

4. Einsetzung und Auflösung der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV)

4.1. Einsetzung

Der Bundesrat entscheidet über die Einsetzung eines politisch-strategischen Krisenstabs (PSK), bestimmt ein federführendes Departement und beschliesst gegebenenfalls über weitere Massnahmen. Das federführende Departement setzt den operativen Krisenstab (OPK) ein.

In allen Krisen bleibt der Bundesrat die oberste leitende und vollziehende Behörde. Das Departementalprinzip und die Richtlinien für Bundesratsgeschäfte (*Roter Ordner*) inklusive der Prozesse im Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren behalten ihre Gültigkeit, auch wenn überdepartementale Krisenstäbe im Einsatz sind.¹

Es gibt drei Möglichkeiten, wie dem Bundesrat die Einsetzung der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) beantragt werden kann:

1. Antrag durch thematisch zuständiges Departement direkt oder via Generalsekretärenkonferenz (GSK)

Fachpersonen aus den Verwaltungseinheiten – Früherkennungsstellen in den Departementen und der Bundeskanzlei (BK) – identifizieren in ihren Zuständigkeitsbereichen, dass sich eine Situation zu einer bereichsübergreifenden Krise entwickeln könnte. Daraufhin entscheidet das Departement, ob ein Antrag an den Bundesrat zur Einsetzung des PSK erfolgt. Das Departement kann diese Diskussion optional auch im Rahmen der GSK führen.

2. Antrag durch thematisch nicht zuständiges Departement direkt oder via GSK

Identifiziert ein thematisch nicht zuständiges Departement eine Entwicklung, welche gemäss seiner Beurteilung die Einsetzung des PSK notwendig macht, kann es einen Antrag an den Bundesrat zur Einsetzung der KOBV stellen oder bei der Bundeskanzlerin / beim Bundeskanzler eine Diskussion in der GSK beantragen. Dies kann mittels eines Aussprachepapiers oder bei Zeitdruck in einer anderen, der Situation angepassten Form erfolgen. Es ist auch ein Zirkularverfahren möglich. Sprechen sich vier Departemente für die Einsetzung der KOBV aus, übernimmt die BK die Antragstellung an den Bundesrat.

3. Antrag durch die BK via GSK aufgrund einer Meldung aus der Krisenantizipation, der Kantone oder aus der Wissenschaft

Erkennt die BK aufgrund des Informationsaustauschs in der Koordinationsgruppe Krisenantizipation oder aufgrund von Hinweisen aus der Wissenschaft und/oder aus den Kantonen einen Diskussionsbedarf, kann der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin der GSK einen Antrag/ein Aussprachepapier zur Diskussion vorlegen.²

Drängt die Zeit, kann die Bundeskanzlerin / der Bundeskanzler auch eine andere Form wählen. Es ist auch ein Zirkularverfahren möglich. Sprechen sich vier Departemente für die Einsetzung des PSK aus, übernimmt die BK die Antragstellung an den Bundesrat.

¹ Inklusive beschleunigtes Verfahren gemäss Art. 10 Vernehmlassungsgesetz

² auf der Grundlage von Art. 32 g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und von Art. 5 Abs. 1 des Geschäftsreglements für die Generalsekretärenkonferenz

4.2. Auflösung

Das federführende Departement stellt dem Bundesrat Antrag zur Auflösung des PSK. Nach dem Beschluss des Bundesrats wird der OPK vom federführenden Departement aufgelöst.

Die Auflösung des PSK und die Rückkehr in die ordentlichen Strukturen ist ein politischer Entscheid. Wenn möglich sollte das federführende Departement bereits beim Einstieg in die Krisenbewältigung messbare Kriterien definieren, anhand derer der Bundesrat über die Weiterführung oder Auflösung der überdepartementalen Krisenstäbe diskutieren kann. Diese Kriterien können im Verlauf der Krise entsprechend der Dynamik oder neu auftretender Probleme angepasst werden.

Werden PSK und/oder OPK aufgelöst, so stellt das federführende Departement eine geregelte Übergabe der Arbeiten des PSK und/oder des OPK an die zuständigen Stellen sicher.

5. Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK)

Die Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) unterstützt die beiden Krisenstäbe der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung, um ein ganzheitliches Krisenmanagement sicherzustellen, welches rasch einsatzbereit ist und systematisch erfolgt. Die BOK kann auch weitere Krisenstäbe unterstützen.

Die BOK ermöglicht Kontinuität und Einheitlichkeit beim Krisenmanagement der Bundesverwaltung. Sie berät und begleitet die Verwaltungseinheiten auch beim Aufbau der Krisenorganisation und stellt die Zusammenarbeit mit weiteren Spezialistinnen und Spezialisten zugunsten der KOBV sicher.

5.1. Organisation und Prozesse

Die BOK bildet ein Netzwerk aus Dienststellen. Es werden keine bestehenden Leistungen und Prozesse dupliziert.

5.1.1. Organisation

Die BOK besteht aus Mitarbeitenden des BABS und der BK. Das BABS kann im Krisenfall Mitarbeitende aus anderen Bundesstellen zur Mitarbeit beiziehen.

Die Koordination innerhalb der BOK erfolgt über:

- den Koordinationsrapport
- die Geschäftsstelle

Im **Koordinationsrapport** werden die Tätigkeiten der BOK im Krisenfall und zur Vorbereitung auf Krisen durch Vertretungen des BABS und der BK regelmässig koordiniert. Weitere Stellen können beigezogen werden.

In der **Geschäftsstelle** werden die Bedürfnisse der Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und Dritter um Unterstützung durch die BOK zur Vorbereitung auf Krisen erfasst und den zuständigen Stellen oder an den Koordinationsrapport weitergeleitet.

5.1.2. Prozesse

Die Beratung und Unterstützung der BOK erfolgt nach dem folgenden Prozess:

- Ein Departement oder eine Verwaltungseinheit nimmt mit der BOK Kontakt auf, erklärt den Grund der Kontaktaufnahme, informiert über die verantwortliche Person, den gewünschten Zeitraum und Ort für die Absprache.
- Eine Vertretung der BOK nimmt mit der genannten verantwortlichen Person Kontakt auf, um die Situation und den Bedarf an Unterstützung – insbesondere welche Leistungen vom Departement oder von der Verwaltungseinheit selbst erbracht werden können und welche Leistungen von der BOK gewünscht werden – zu beurteilen und das weitere Vorgehen zu bestimmen.
- Die BOK klärt, welche Stelle die gewünschte Leistung erbringt. Im Koordinationsrapport wird geklärt, welche Leistungen direkt durch die BOK erbracht werden und welche durch andere beigezogene oder vermittelte Stellen.
- Die Leistungserbringer erbringen die Leistungen in direktem Kontakt mit dem Leistungsbezüger. Sie orientieren die BOK regelmässig.
- Die BOK stellt im regelmässigen Austausch sicher, dass die Leistungen für die Beratung und Unterstützung mit der notwendigen Durchhaltefähigkeit erbracht und den sich verändernden Anforderungen in der Krisenbewältigung angepasst werden.

6. Leistungen der Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK)

Die Beschreibung der Leistungen der Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) folgt der Gliederung der Verordnung.³ Für jede Aufgabe werden die Referenz zur Rechtsgrundlage, die Verantwortung (wer stellt sicher, dass die Aufgabe/Leistung ordnungsgemäss/auftragsgemäss ausgeführt wird), die Zuständigkeit (wer führt die Aufgabe aus) und die Erbringer der für die Aufgabe notwendigen Leistungen genannt.

Die Beschreibung der wichtigsten Begriffe dient dem gemeinsamen Verständnis. Danach wird der Prozess der Leistungen für die Erfüllung der Aufgaben, inklusive der Schnittstellen, beschrieben.

6.1. Permanente Leistungen

6.1.1. Geschäftsstelle

Referenz	Art. 10 Abs. 2 KOBV <i>Das BABS führt eine Geschäftsstelle.</i>
Verantwortung	BABS
Zuständig	BABS
Erbringer	BABS

Die **Geschäftsstelle** der BOK ist die Anlaufstelle für sämtliche Verwaltungseinheiten des Bundes, für die Kantone und Dritte bezüglich Bedürfnisse von Dienstleistungen der BOK.

- Die Geschäftsstelle sorgt für die Abstimmung, Vernetzung und Koordination von Prozessen innerhalb der BOK und mit den involvierten Stellen und Organisationen zur Vorbereitung auf Krisen.
- Sie erbringt beratende und/oder unterstützende Dienstleistungen in den im Umsetzungskonzept bezeichneten Leistungsbereichen.
- Das BABS sorgt für die Aktualisierung des Web-Auftritts für das Krisenmanagement der Bundesverwaltung.⁴

6.1.2. Kontaktstelle

Referenz	Art. 10 Abs. 2 KOBV <i>Das BABS stellt eine ständig erreichbare Kontaktstelle sicher.</i>
Verantwortung	BABS
Zuständig	BABS
Erbringer	Einsatzorganisation NAZ (EO NAZ)

Die **Kontaktstelle** dient der Entgegennahme von Bedürfnissen und Anliegen von Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung, der Kantone und Dritten für die BOK, insbesondere bei dringenden Angelegenheiten und ausserhalb der Bürozeiten.

- Die EO NAZ stellt die permanente Erreichbarkeit der Kontaktstelle sicher.
- Die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung, die Kantone und Dritte kontaktieren die EO NAZ über die kommunizierte oder in der elektronischen Lagedarstellung (ELD NAZ) aufgeführten vertraulichen Kontaktdaten.

³ Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV)

⁴ www.krisenmanagement.admin.ch

6.2. Leistungen im Krisenfall

6.2.1. Unterstützung beim Beizug weiterer Stellen

Referenz	Art. 11 lit. a KOBV <i>Die BOK unterstützt das federführende Departement beim Beizug weiterer Stellen des Bundes, der Kantone und Dritter.</i> (Art. 6 Abs. 2, 3 KOBV, Art. 8 Abs. 2, 3 KOBV, Art. 16 KOBV)
Verantwortung	BOK
Zuständig	BOK
Erbringer	BK, EO NAZ, KdK, swissuniversities

Der **Aufbau der Krisenorganisation** umfasst den Entscheid über die Zusammensetzung der Krisenstäbe PSK und OPK und den Beizug von Vertretungen von Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone oder von Dritten.

Der **Beizug** dient (im Unterschied zum Einbezug) dem federführenden Departement für den Zugang zu zusätzlich notwendiger Expertise für ein ganzheitliches Krisenmanagement. Beigezogen werden Vertretungen von weiteren Bundesstellen, von Kantonen und von Dritten. Damit werden diese Vertretungen Teil der KOBV mit beratender Funktion. Der Beizug kann durch Einsitz in den PSK oder den OPK erfolgen oder im Rahmen von Beiträgen für den PSK oder den OPK.

Die **Unterstützung beim Beizug weiterer Stellen** umfasst die Beratung des federführenden Departementes für einen systematischen Beizug.

- Das federführende Departement entscheidet über die Zusammensetzung des PSK und OPK und den Beizug weiterer Stellen. Es entscheidet beim Beizug entweder über eine konkrete Vertretung (Stelle, Funktion, Person) oder über eine zu ergänzende Expertise (Fachgebiet, Thema). Es entscheidet zudem über die Art des Beizuges (Einsitz in einen Krisenstab oder Beitrag für einen Krisenstab).
- Die BK berät in Zusammenarbeit mit der EO NAZ das federführende Departement beim Aufbau der Krisenstäbe, prüft den systematischen Beizug weiterer Stellen des Bundes, der Kantone und Dritter. Sie berät bei Anfragen oder bei der Suche von Vertretungen.
- Die EO NAZ ermöglicht den Zugang zur Elektronischen Lagedarstellung (ELD).

Beizug der Verwaltungseinheiten des Bundes

Der **Beizug der Verwaltungseinheiten** stellt sicher, dass das Wissen der Bundesverwaltung rechtzeitig ins Krisenmanagement der Bundesverwaltung einfließt.

Beizug der Kantone

Der **Beizug der Kantone** stellt sicher, dass das Vollzugswissen der Kantone bei bestehender oder absehbarer Betroffenheit rechtzeitig ins Krisenmanagement der Bundesverwaltung einfließt.

- Das federführende Departement prüft mit Unterstützung der BOK die bestehende oder absehbare Betroffenheit der Kantone.
- Es nimmt mit den Kantonen Kontakt auf.
- Die BK nimmt über das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) mit den interkantonalen Fachdirektoren-Konferenzen Kontakt auf.
- Das Generalsekretariat der KdK koordiniert als «Single Point of Contact (SPOC)» deren Information und nennt die Fachdirektoren-Konferenzen, die am stärksten betroffen und für den Beizug in der PSK und den OPK am besten geeignet sind.⁵

⁵ Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 22. März 2024, Ziffer 8.

Beizug der Wissenschaft

Das **wissenschaftliche Beratungsgremium** informiert die Entscheidungsträger über den aktuellen Wissensstand und Unsicherheiten in den betroffenen Fachgebieten, entwirft Szenarien, skizziert Handlungsoptionen und erläutert die damit verbundenen Risiken und Chancen. Die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Beratung ist, im Unterschied zu weisungsgebundenen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung, jederzeit gewährleistet.

- Das federführende Departement prüft mit Unterstützung der BK den Beizug eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums.
- Die BK koordiniert zusammen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem federführenden Departement den Prozess zur Einsetzung des Beratungsgremiums.⁶
- Sie nimmt mit swissuniversities, der Kontaktstelle (SPOC) der sechs grossen Wissenschaftsinstitutionen, Kontakt auf.
- Die sechs grossen Wissenschaftsinstitutionen schlagen gemeinsam eine Auswahl von Expertinnen und Experten für das Beratungsgremium vor.
- Die BK bestätigt die Auswahl in Absprache mit dem federführenden Departement und dem SBFI.
- Das federführende Departement unterbreitet dem Bundesrat mit Unterstützung der BK und des SBFI den Antrag zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums.⁷
- Der Bundesrat setzt das wissenschaftliche Beratungsgremium ein.⁸
- Das Präsidium des Beratungsgremiums stellt in Abstimmung mit der BK und dem federführenden Departement die öffentliche Kommunikation des Beratungsgremiums sicher.

6.2.2. Beratung beim Einbezug von Kantonen, Wissenschaft und Dritten

Referenz	Erläuterungen zu Art. 6 KOBV und Art. 8 KOBV <i>Die BOK berät das federführende Departement und die Verwaltungseinheiten beim Einbezug der kantonalen Stellen und anderer relevanter Dritter, einschliesslich der Wissenschaft.</i>
Verantwortung	Federführendes Departement
Zuständig	BOK
Erbringer	BK, EO NAZ, KdK, swissuniversities

Der **Einbezug** ermöglicht (im Unterschied zum Beizug) den Stellen des Bundes, der Kantone oder Dritter sich an der Meinungsbildung des Bundes zu beteiligen, wenn sie im Krisenfall von den Entscheidungen des Bundes betroffen sind. Er erfolgt im Interesse der im Krisenfall von den angeordneten oder empfohlenen Massnahmen betroffenen Stellen.

Die **Beratung beim Einbezug** dient der Identifikation, der Information und dem Einbezug von Akteuren nach einer gleichen Systematik. Die Identifikation erfolgt durch Bereitstellen von Kontaktlisten wichtiger Akteure und Prüfung des geeigneten Einbezugs. Die Information umfasst das Bereitstellen von geeigneten Plattformen für den Informationsaustausch.

⁶ Dies erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Vorbereitungen, insbesondere des «Leitfadens zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums in einer Krise»

⁷ Dies erfolgt mit einem Bundesratsantrag mit der Einsetzungsverfügung in der Beilage.

⁸ Dies erfolgt auf der Basis der KOBV sowie der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bundesrat und den sechs grossen BFI-Institutionen (swissuniversities, ETH-Rat, Schweizerischer Nationalfonds, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Schweizerischer Wissenschaftsrat, Innosuisse) und der dazugehörige Verhaltenskodex.

- Das federführende Departement sorgt für den systematischen Einbezug in die Entscheidungsfindung. Dies erfolgt bei Bedarf durch ein zeitlich gestrafftes Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren. Dies kann schriftlich oder konferenziell erfolgen.
- Die BOK berät das federführende Departement beim systematischen Einbezug mit Grundlagen zur Identifikation, zur Information und zum Einbezug von Akteuren.
- Sie sorgt zusammen mit dem federführenden Departement dafür, dass nachvollziehbar ist, wer aus welchen Gründen einbezogen wurde und wer nicht.
- Sie kann geeigneten Plattformen für den Einbezug vorschlagen.
- Sie kann bei Bedarf eine koordinierende Rolle zwischen dem federführenden Departement und den externen Stellen einnehmen.
- Das federführende Departement entscheidet über den Einbezug.

6.2.3. Beratung und Begleitung weiterer Stellen und Stäbe

Referenz	Art. 11 lit. b KOBV <i>Die BOK kann die weiteren Stellen und Stäbe der Bundesverwaltung beraten und begleiten.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK, BABS
Erbringer	BK, EO NAZ

Die **Beratung und Begleitung** dient der Unterstützung der Sonderstäbe, Fachstäbe, Fachgruppen sowie Krisenstäbe der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung bei prozessgesteuerten Abläufen, wie etwa im Bereich der Stabsarbeit. Dies erhöht die Einheitlichkeit beim Krisenmanagement und erleichtert die Zusammenarbeit mit dem PSK und OPK. Beachtet werden Themen, die ebenen-, sektoren- und behördenübergreifend sicherzustellen sind, wie zum Beispiel die psychische Gesundheit⁹.

- Sonderstäbe, Fachstäbe, Fachgruppen sowie Krisenstäbe der Departemente und Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung richten ein Begehren um Beratung und Begleitung an die BOK.
- Die Vertretungen des BABS und der BK entscheiden im Koordinationsrapport, ob eine Beratung und Begleitung weiterer Stellen und Stäbe der Bundesverwaltung möglich ist und wer diese wahrnimmt.
- Die EO NAZ und/oder die BK leistet auf dieser Grundlage die Beratung und Begleitung.
- Die Departemente und Verwaltungseinheiten, welche die Leistungen beziehen, stellen für eine enge Begleitung mit temporärer Übernahme bestimmter Funktionen den Leistungserbringern der BOK eine Büroinfrastruktur zur Verfügung, damit eine physische Nähe gewährleistet ist.

6.2.4. Sicherstellung der Lagebeurteilung

Referenz	Art. 11 lit. c KOBV <i>Die BOK stellt die Lagebeurteilung für den PSK und den OPK sicher.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	EO NAZ, weitere Lageorgane

⁹ Unter dem Begriff «Mental Health and Psychosocial Support» (MHPSS) werden Aktivitäten zusammengefasst, die den psychologischen und psychosozialen Auswirkungen einer Krise Rechnung tragen.

Die **Lagebeurteilung** ist die Bewertung von Feststellungen und Entwicklungsmöglichkeiten einer Lage sowie deren mögliche Konsequenzen auf die Lage- oder Ereignisbewältigung. Sie dient als gemeinsame Basis für die Arbeiten des PSK und OPK.

Die **Fachlage** ist die Lage aus der Sicht der Fachspezialistinnen/Fachspezialisten über einen Gefahren- oder Infrastrukturbereich (z. B. die Fachlage Chemie oder die Fachlage Verkehr).

Die **Teillage** ist die Lage aus der Sicht der Generalistinnen/Generalisten über einen organisatorisch, geografisch oder thematisch begrenzten Bereich (z. B. die Teillage Kanton XY oder die Teillage des Bundesamtes für XY).

Die **Sicherstellung der Lagebeurteilung** umfasst die Steuerung der Zusammenarbeit im Bereich der Lage, so dass die Lagebeurteilung an den Sitzungen des PSK und OPK in umfassender und geeigneter Form vorgetragen werden kann.

- Die EO NAZ koordiniert die Auswertung der Informationen aus den Fach- und Teillagen und die Erstellung der Lagebeurteilung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen und den Mitgliedern des OPK, den Kantonen und der Wissenschaft.
- Ein Mitglied der EO NAZ und/oder eine andere kompetente Person trägt die Lagebeurteilung an den Sitzungen des PSK und OPK in geeigneter Form vor.
- Die EO NAZ stellt die Lagebeurteilung auf der ELD NAZ dar.¹⁰

6.2.5. Sicherstellung des Lageverbundes

Referenz	Art. 11 lit. d KOBV <i>Die BOK stellt das Funktionieren des Lageverbundes von Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Behörden im Ausland und Dritten sicher.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	EO NAZ

Der **Lageverbund** ist das lage- und auftragsorientierte Zusammenwirken der in der Krisenbewältigung involvierten Lageorgane. Damit entsteht ein gemeinsamer Lageüberblick für die Krisenstäbe der Bundesverwaltung und deren Partner. Der bestehende Lageverbund ist auf die Prioritäten und Anforderungen des Führungsprozesses der Krisenbewältigung auszurichten. Der Lageverbund stellt sicher, dass alle für die Lagebeurteilung notwendigen Fach- und Teillagen zeit- und lagegerecht zur Verfügung stehen.

Die **Sicherstellung des Funktionierens des Lageverbundes** umfasst die Identifikation aller Lageorgane, welche die für den Lageüberblick notwendigen Informationen melden oder beschaffen können, und die Definition des Prozesses zur Lagebeurteilung.

- Die EO NAZ sorgt für den direkten oder indirekten Einbezug aller relevanten Lageorgane und gibt diesen die Prioritäten und Anforderungen bekannt. Sie steuert den Lageverarbeitungszyklus, damit die Beiträge für den Lageverbund lage- und zeitgerecht zur Verfügung stehen.
- Die Lageorgane informieren die EO NAZ unverzüglich mit Meldungen oder Einträgen in der elektronischen Lagedarstellung (ELD NAZ) über relevante Ereignisse, die sich abzeichnen oder eingetreten sind, und Massnahmen.
- Die EO NAZ stellt die Informationen auf der ELD NAZ oder aktiv mit Schlüsselnachrichten den Lageorganen zur Verfügung, damit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Fach- und Teillagen erstellen können.

¹⁰ Ausnahmen aus Gründen des erhöhten Informationsschutzes sind möglich.

6.2.6. Übersicht der im Einsatz befindlichen Stäbe der Bundesverwaltung

Referenz	Art. 11 lit. e KOBV <i>Die BOK führt eine Übersicht über die sich im Einsatz befindenden Stäbe der Bundesverwaltung und erfasst deren Zuständigkeiten.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	EO NAZ

Die **Übersicht der im Einsatz befindlichen Stäbe** dient in der Krise als Grundlage für die Zusammenarbeit. Sie beschreibt die Stäbe mit ihren Zuständigkeiten.

- Die im Einsatz befindlichen Krisenstäbe übermitteln der BOK die Informationen zu ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit.
- Die EO NAZ führt die Übersicht für die KOBV.

6.2.7. Weiterleitung von Anliegen

Referenz	Art. 11 lit. f KOBV <i>Die BOK leitet die Anliegen der Verwaltungseinheiten und der Kantone an die zuständigen Stellen weiter.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	EO NAZ

Die **Weiterleitung von Anliegen** erleichtert den Verwaltungseinheiten des Bundes und den Kantonen in der Krise den Zugang zu den zuständigen Stellen.

- Die Verwaltungseinheiten und die Kantone richten ihre Anliegen an die BOK.
- Die EO NAZ erkennt Anliegen mit Koordinationsbedarf und thematisiert diese im Koordinationsrapport.
- Sie leitet die Anliegen, die direkt bearbeitet werden können, an die zuständigen Stellen weiter.
- Die zuständigen Stellen bearbeiten diese, orientieren die entsprechenden Verwaltungseinheiten oder Kantone und melden der BOK, wenn ein Anliegen erledigt ist.

6.2.8. Koordination des Einsatzes von Ressourcen

Referenz	Art. 11 lit. g KOBV <i>Die BOK koordiniert den Einsatz der nationalen und internationalen Ressourcen.</i> (Art. 6 Abs. 1 Bst. j BevSV)
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	EO NAZ, Experten von Bund und Kantonen

Die **Ressourcen** sind materielle und personelle Mittel, die zur Bewältigung eines Ereignisses benötigt werden. Ressourcen können auch Infrastrukturen und Weiteres sein.

Die **Koordination des Einsatzes von Ressourcen** umfasst das Vermitteln und Bereitstellen von Ressourcen mit Einbezug aller in die Ressourcenkoordination involvierten Akteure und unter Anwendung definierter Kriterien und Prioritäten. Das Ziel ist der effiziente

wie auch volkswirtschaftliche Einsatz von Ressourcen zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.

- Bund, Kantone¹¹ und Dritte erfassen die Ressourcenbegehren im Informationsmanagementsystem Ressourcen (iRES.) Können sie diese nicht erfassen, richten sie die Begehren an die BOK.
- Die EO NAZ beurteilt die Begehren zusammen mit Expertinnen und Experten von Bund und Kantonen sowie mit den möglichen Leistungserbringern im Rahmen des Ressourcenmanagements Bund (konsultativer Prozess ResMaB).
- Sie vermittelt die verfügbaren Ressourcen unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten sowie nach entsprechender Analyse und Anwendung definierter Kriterien im Rahmen des ResMaB.
- Sie leitet die Begehren, deren Bearbeitung ausserhalb der Zuständigkeit des ResMaB liegen, an die zuständige Stelle bzw. mittels Antrags zum Entscheid dem federführenden Departement weiter.
- Sie stellt den Host Nation Support (HNS)¹² bei internationaler Hilfe in der Schweiz sicher.

6.2.9. Übersicht der krisenrelevanten Bundesratsaufträge

Referenz	Art. 11 lit. h KOBV Die BOK erstellt eine Übersicht der krisenrelevanten Bundesratsaufträge.
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

Die **Übersicht der krisenrelevanten Bundesratsaufträge** dient dem federführenden Departement zur Planung und Steuerung der Geschäfte bzw. zur Auftragsübersicht. Sie ist eine Datenbank mit Angaben zu speziell ausgewiesenen krisenrelevanten Geschäften und Bundesratsaufträgen.

- Die BK erstellt die Übersicht für das federführende Departement im Rahmen des Bundesratscontrollings und erkennt allfällige Abweichungen von der Planung.
- Das federführende Departement leitet die Prioritäten aus den krisenrelevanten Bundesratsaufträgen ab, ermittelt Ursachen und Auswirkungen von Abweichungen, leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein und orientiert die BOK.

6.2.10. Information an die Mitglieder der Generalsekretärenkonferenz

Referenz	Art. 11 lit. i KOBV <i>Die BOK informiert in der Krise die Mitglieder der Generalsekretärenkonferenz regelmässig über ihre Aktivitäten.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

¹¹ Art. 7 ff BZG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Bst. e VBSTB

¹² Der Aufnahmestaat (Host Nation) ist der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet internationale Ressourcen zum Einsatz kommen. Entscheidet sich die Schweiz für den Einsatz internationaler Ressourcen, ist sie die Host Nation und hat den Nation Support (HNS) für die Koordination und Vermittlung sicherzustellen.

Die **Information an die Mitglieder der Generalsekretärenkonferenz (GSK)** umfasst alle relevanten Informationen zu den Aktivitäten der BOK in der Krise.

- Die BK informiert die Mitglieder der GSK in Rücksprache mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des federführenden Departements.

6.2.11. Unterstützung der Informationstätigkeiten

Referenz	Art. 11 lit. j KOBV <i>Die BOK unterstützt die Koordination der internen und externen Informationstätigkeiten von Bundesrat und Bundesverwaltung.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

Die BK koordiniert in der Regel die internen und externen Informationstätigkeiten von Bundesrat und Bundesverwaltung. Der Bundesrat kann dies auch anders regeln.

Die Krisenkommunikation des Bundesrates ist im Handbuch Krisenkommunikation geregelt.¹³

6.3. Leistungen zur Vorbereitung auf Krisen

Die BOK unterstützt alle Stellen in der Vorbereitung auf Krisen. Dies umfasst im Krisenfall auch Stellen, die noch nicht beigezogen oder einbezogen wurden und sich entsprechend vorbereiten, und Stellen, die sich auf weitere Krisen vorbereiten, die von der eingesetzten KOBV nicht abgedeckt werden.

6.3.1. Übersicht über Kontaktstellen

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. a KOBV <i>Das BABS führt eine Übersicht der Kontaktstellen.</i> Art. 13 Abs. 1 KOBV; Art. 15 Abs. 1 KOBV
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	BABS

Die **Übersicht der Kontaktstellen** in der Vorbereitung dient zur Kontaktaufnahme durch die BOK im Krisenfall.

- Die Geschäftsstelle BOK orientiert die Generalsekretariate der Departemente, die Staatskanzleien der Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und wichtige Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen über die Erreichbarkeit der BOK. Sie bittet um Meldung bzw. Kontrolle ihrer Kontaktstellen und Erreichbarkeiten im Krisenfall.¹⁴
- Die Generalsekretariate der Departemente leiten diese Information an ihre für die Krisenbewältigung zuständigen Verwaltungseinheiten weiter. Sie beauftragen diese, ihre Kontaktstellen und Erreichbarkeiten im Krisenfall der BOK zu melden.
- Die angeschriebenen Verwaltungseinheiten melden der Geschäftsstelle BOK ihre Erreichbarkeiten und Kontaktdaten.

¹³ <https://intranet.bk.admin.ch> > Koordination Bund > Kommunikation > Themen> Krisenkommunikation

¹⁴ Mit Schreiben vom 29.01.2025 erfolgt.

- Die Geschäftsstelle BOK führt eine Übersicht der Kontaktstellen und deren Kontaktdaten. Sie sorgt für die regelmässige Aktualisierung.
- Das BABS führt auf der Grundlage der Übersicht jährlich Verbindungskontrollen durch.

6.3.2. Sicherstellung des operativen Einbezugs weiterer Stellen und Dritter

Referenz KOBV	Art. 12 Abs. 1 lit. b KOBV <i>Das BABS stellt zusammen mit der Bundeskanzlei den Einbezug weiterer Bundesstellen, der Kantone und Dritter sicher.</i> Art. 15 KOBV; Art. 16 KOBV
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	BK, BABS, KdK, swissuniversities

Eine **operative Austauschplattform** ermöglicht die Information von Stellen des Bundes, der Kantone oder Dritter bei Krisen, damit diese über die Lage und die damit verbundenen Herausforderungen umfassend orientiert sind und ihre Rolle in der Krisenbewältigung wahrnehmen können.

Die **Sicherstellung des Einbezugs** umfasst die entsprechenden Vorbereitungen, damit der systematische Einbezug im Krisenfall möglich ist, auch unter zeitkritischen Verhältnissen und wenn die im Tagesgeschäft eingespielten Kontakte nicht gepflegt werden können.

- Die Verwaltungseinheiten sind grundsätzlich selbst für die Kontakte und Netzwerke zu externen Partnern, die in einer Krise relevant werden können, verantwortlich.
- Sie stellen die Information der Bundesstellen, der Kantone und von Dritten sicher, wenn diese von einem sich abzeichnenden Krisenfall betroffen sein können.
- Das BABS bietet Beratung und Begleitung beim Aufbau und Betrieb einer operativen Austauschplattform an, wenn sich ein möglicher Krisenfall abzeichnet.

6.3.3. Sicherstellung einer geschützten Führungsinfrastruktur

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. c KOBV <i>Das BABS stellt eine geschützte Führungsinfrastruktur für den PSK und den OPK sicher.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	BABS

Die **Führungsinfrastruktur** ist ein Führungsstandort mit zugehöriger Führungseinrichtung. Der Führungsstandort ist eine Baute, in dem sich die Führungsorgane und damit auch die beiden Krisenstäbe PSK und OPK mit den unterstützenden Angehörigen des BOK während ihrer Einsätze aufhalten. Dieser kann geschützt oder ungeschützt sein. Die Führungseinrichtung ist die Technologie, auf die ein Führungsorgan angewiesen ist, damit es seine Aufgaben in seinem Führungsstandort erledigen kann.

Eine **geschützte Führungsinfrastruktur** ist eine baulich, technisch und organisatorisch gesicherte Einrichtung, die es ermöglicht, auch unter externen Einflüssen handlungs- und führungsfähig zu bleiben.

Die **Sicherstellung einer geschützten Führungsinfrastruktur** umfasst die Vorbereitung der geschützten Führungsinfrastruktur in der Art, dass sie zeitgerecht zur Verfügung steht.

- Jedes Departement und jede Verwaltungseinheit ist selbst für die eigenen ungeschützten Führungsstandorte mit zugehöriger Führungseinrichtung verantwortlich. Dies gilt auch für die Sonderstäbe und Fachstäbe.
- Das federführende Departement stellt grundsätzlich die Führungsinfrastruktur für die KOBV ohne erhöhte Ansprüche an Schutz und Sicherheit zur Verfügung.
- Das BABS kann bei Bedarf eine Führungsinfrastruktur ohne erhöhte Ansprüche an Schutz und Sicherheit zur Verfügung stellen.
- Das BABS stellt bei Bedarf zusammen mit der Armee eine geschützte Führungsinfrastruktur zur Verfügung.

6.3.4. Sicherstellung der Führungs- und Einsatzkommunikation

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. d KOBV <i>Das BABS stellt die Kommunikation auf der Basis der gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten gemäss den Artikeln 18–21 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 sicher.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	BABS

Die **Führungs- und Einsatzkommunikation** umfasst die Verbindung für die Kommunikation mit Sprache und Daten zwischen allen in die Krisenorganisation der Bundesverwaltung eingebundenen Organisationseinheiten. Dies umfasst auch technische Lösungen für die virtuelle Teilnahme an Sitzungen der Krisenstäbe mit entsprechenden Sicherheitsanforderungen für den Informationsschutz.

Die **Sicherstellung der Führungs- und Einsatzkommunikation** ist die sichere Verbindung bei Störungen oder Ausfällen der Standardverbindungsmitel oder zur Übermittlung von klassifizierten Unterlagen¹⁵. In der Vorbereitung auf die Krisen sind alternative und sichere Kommunikationskanäle aufzubauen. Gleichzeitig ist die signierte und verschlüsselte Weitergabe von vertraulichen Informationen und Dokumenten sicherzustellen.

- Die Akteure der KOBV nutzen die in der Verwaltung üblichen Kommunikationsmittel.
- Das BABS stellt die elektronische Lagedarstellung zur Verfügung.
- Die BK und das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) beraten das BABS zur Digitalen Transformation und IKT-Steuerung (DTI) in Bezug auf Sicherheitsanforderungen bei der virtuellen Teilnahme an Sitzung de Krisenstäbe.
- Das BABS stellt den Betrieb von Polycom sicher bis zur Realisierung des mobilen Sicherheitsfunksystems.

6.3.5. Elektronische Lagedarstellung

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. e KOBV <i>Das BABS betreibt eine elektronische Lagedarstellung.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	BABS

¹⁵ <https://www.babs.admin.ch/de/kommsysteme>

Die **elektronische Lagedarstellung** (ELD NAZ) ermöglicht den dezentral verteilten Einsatz- und Führungsorganen den Austausch von lagerelevanten Informationen und den Wissensgleichstand für die Zusammenarbeit auf Bundesebene. Sie wird im Tagesgeschäft für die Krisenantizipation und bei nationalen Ereignissen verwendet. Aufbauend auf der Tageslage und den Lagedarstellungen für aktive Ereignisse dient sie dem Lageverbund für die Krisenbewältigung.

- Das BABS betreibt das Informationssystem für die ELD NAZ.
- Es definiert den Prozess, dass im Krisenfall eine entsprechende Lagedarstellung aufgeschaltet werden kann.
- Es ermöglicht den Zugang zur ELD NAZ für die im Krisenfall relevanten Stellen.
- Die Verwaltungseinheiten des Bundes und die Kantone verwalten ihre Benutzer.
- Das BABS definiert den Prozess, damit im Krisenfall weitere beteiligte Stellen Zugang zur ELD NAZ erhalten.

6.3.6. Koordination des unterstützenden Personaleinsatzes

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. f KOBV <i>Das BABS koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) den unterstützenden Personaleinsatz der in der Krisenorganisation der Bundesverwaltung eingebundenen Organisationseinheiten.</i> Art. 13 Abs. 2 KOBV <i>Das EPA verwaltet die Personendaten für den unterstützenden Personaleinsatz zugunsten der Krisenorganisation der Bundesverwaltung.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	EPA

*Der **unterstützende Personaleinsatz** dient den von einer Krise betroffenen Verwaltungseinheiten sowie der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung zum Ausgleich fehlender Personen mit Spezialwissen und Spezialfähigkeiten oder zur Gewährleistung der Durchhaltefähigkeit, insbesondere auch unter dem Aspekt der psychischen Gesundheit.*

Die **Koordination des unterstützenden Personaleinsatzes** beginnt bereits in der Vorbereitung und ermöglicht den Zugang zu geeigneten Personen für den unterstützenden Personaleinsatz im Krisenfall.

- Das EPA trifft auf der Grundlage des Personalpools der Bundesverwaltung die erforderlichen Massnahmen, damit die notwendigen personellen Ressourcen im Krisenfall mobilisiert werden können.¹⁶
- Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung können im Rahmen einer jährlichen freiwilligen Umfrage auf IntroPers angeben, ob sie für einen temporären Personalpool-Einsatz grundsätzlich zur Verfügung stehen oder nicht. Durch die wiederholte Abfrage (1x pro Jahr) bleibt die Datenbank «Personalpool Bundesverwaltung» aktuell.
- Mitarbeitende im Ruhestand können während der ersten drei Jahre nach ihrer Pensionierung weiterhin am Personalpool teilnehmen und bei Bedarf Einsätze von bis zu drei Monaten leisten. Im Rahmen des Austrittsverfahrens haben sie die Möglichkeit, ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Personalpool für die Zeit nach der Pensionierung einmalig zu aktualisieren.
- Das EPA nimmt die Antworten der aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden aus der freiwilligen Umfrage in die Datenbank «Personalpool Bundesverwaltung» auf und

¹⁶ <https://intranet.infopers.admin.ch/infopers/de/home/anstellung-und-kommunikation/personalpool.html>

reichert sie mit zusätzlichen Informationen aus dem Informationssystem für das Personalmanagement (IPDM/SF) an.

- Das BABS stellt den Einbezug des EPA in den Koordinationsrapport sicher.
- Das EPA regelt den Prozess zur Vorselektion geeigneter Personen aus dem Personalpool, zur Freigabe möglicher einsatzbereiter Mitarbeitender durch die unterstützenden Verwaltungseinheiten und zur Weitergabe der Kontaktdaten dieser Personen an die antragstellende Verwaltungseinheit.
- Die antragstellende Verwaltungseinheit (Einsatzbetrieb) regelt das weitere Vorgehen direkt mit dem Personaldienst der unterstützenden Verwaltungseinheit, respektive mit den pensionierten Mitarbeitenden.

6.3.7. Unterstützung bei der Arbeitstechnik für den Aufbau der Krisenstäbe

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. g KOBV Das BABS unterstützt in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei die Verwaltungseinheiten bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer Krisenstäbe.
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	BABS, EPA, BK

Die **Einsatzbereitschaft der Krisenstäbe** umfasst alle Aspekte einer reibungslosen Zusammenarbeit innerhalb eines Krisenstabs und zwischen den Krisenstäben für eine erfolgreiche Krisenbewältigung. Es geht um eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung von rechtlichen und organisatorischen Aspekten sowie um Kenntnis der Stabsarbeit, geprägt von systematischer Prozessanwendung und vom Vorhandensein methodischer Fähigkeiten.

Die **Unterstützung für die Einsatzbereitschaft der Krisenstäbe** umfasst Themen wie die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses der Begrifflichkeiten im Krisenmanagement der Bundesverwaltung, den Aufbau von Strukturen und Prozessen und das Erlernen der notwendigen Arbeitstechniken in einem Krisenstab¹⁷ inklusive der Führungsunterstützung und Aspekte wie das BCM, die Durchhaltefähigkeit und die psychische Gesundheit.

- Das BABS koordiniert über die KOORDEX die Ausbildungsgefässe und deren Betrag für das Krisenmanagement.
- Es führt eine Übersicht der Ausbildungsmöglichkeiten und ermöglicht eine gegenseitige Anrechnung von Ausbildungen.
- Es unterstützt den Prozess zur Erfassung von relevanten Daten für den Personalpool.
- Das EPA unterstützt in den Ausbildungen für das Risikomanagement, BCM und Notfallmanagement die Einordnung des Krisenmanagements.

6.3.8. Einsatzbereitschaft des Ressourcenmanagements des Bundes

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. h KOBV <i>Das BABS sorgt für die Einsatzbereitschaft des Ressourcenmanagements des Bundes.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS
Erbringer	BABS

¹⁷ EPA 2022, Rollen, Hauptaufgaben und erforderliche Kompetenzen im Krisenstab.

Das **Ressourcenmanagement des Bundes (ResMaB)** ist eine koordinative Aufgabe und ein Instrument zum Ausgleich zusätzlich benötigter Ressourcen, wenn die regulären Mittel bei Gefahren- und Schadenlagen nicht ausreichen.¹⁸

- Das BABS führt aufgrund der Gefährdungsanalyse eine Übersicht über potenzielle Schlüsselressourcen.
- Es koordiniert die Prozesse zur Einreichung von Ressourcengesuchen und Ressourcenangeboten sowie zur Vermittlung von Ressourcen.
- Es betreibt die Applikation Informations-Managementsystem Ressourcen (iRES), um die Ressourcenlage der Schweiz zu erfassen, Engpässe frühzeitig zu erkennen und Ressourcen zu koordinieren bzw. zu vermitteln.

6.3.9. Koordination der Vorsorgeplanungen

Referenz	Art. 12 Abs. 1 lit. i KOBV <i>Das BABS koordiniert die nationalen Vorsorgeplanungen.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BABS, Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung, Kantone
Erbringer	BABS

Die **nationalen Vorsorgeplanungen** umfassen alle Aspekte, die für die Bewältigung eines Ereignisses zu berücksichtigen sind. Eine Grundlage ist der Gefährdungskatalog¹⁹ und die entsprechenden Gefährdungsdossiers²⁰. Eine Vorsorgeplanung kann aber auch für eine sich abzeichnende im Gefährdungskatalog noch nicht berücksichtigte Gefährdung gemacht werden.

Die **Koordination der Vorsorgeplanungen** hat den Zweck, dass das Krisenmanagement in geeigneter Form in den einzelnen Vorsorgeplanungen berücksichtigt ist und der Verordnung sowie dem vorliegenden Umsetzungskonzept entspricht.

- Die zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes erarbeiten, revidieren und genehmigen die Vorsorgeplanungen in ihrer Zuständigkeit. Sie beziehen dabei die Partner von Bund, Kantonen, Betreiberinnen nationaler kritischer Infrastrukturen und Einsatzorganisationen ein.
- Sie orientieren das BABS über die Arbeiten an Vorsorgeplanungen.
- Das BABS erfasst auf der Grundlage des Gefährdungskatalogs und den sich abzeichnenden Gefährdungen die notwendigen Vorsorgeplanungen und nimmt mit den zuständigen Verwaltungseinheiten Kontakt auf, wenn diese noch nicht bestehen.
- Es berät die Verwaltungseinheiten bei der Erstellung der Vorsorgeplanung im Hinblick auf die Konformität mit der KOBV.

6.3.10. Unterstützung beim Grundverständnis für den Aufbau der Krisenstäbe

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. a KOBV Die BK unterstützt die Verwaltungseinheiten gemeinsam mit dem BABS beim Aufbau ihrer Krisenorganisation und des Krisenmanagements.
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	VBS, EPA, BK

¹⁸ Dies erfolgt bei allen Ereignissen und damit auch im Krisenfall – siehe <https://www.babs.admin.ch/de/resmab>.

¹⁹ <https://www.babs.admin.ch/de/gefahrungskatalog-grundlage-fur-gefahrungs-und-risikoanalysen>

²⁰ <https://www.babs.admin.ch/de/ktgefanalyse>

- Die BK fördert die Vermittlung eines einheitlichen Grundverständnisses zum Krisenmanagement²¹ und führt Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch durch.
- Das VBS, die BK und das EPA koordinieren sich mit weiteren Partnern, um bei Aus- und Weiterbildungsangeboten ein einheitliches Grundverständnis zum Krisenmanagement zu vermitteln.

6.3.11. Einschätzung von Entwicklungen

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. b KOBV <i>Die BK schätzt im Rahmen einer Krisenantizipation unter Einbezug der Departemente, Kantone und Dritter Entwicklungen ein, die zu einer Krise führen können.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

Die **Krisenfrüherkennung** dient zur Identifizierung, Analyse und Überwachung von Risiken, möglichen Ereignissen, Trends und Entwicklungen, die das Potenzial für eine bundesratsrelevante Krise aufweisen. Der Betrachtungshorizont beträgt ca. 1 bis 1.5 Jahre. Verfolgt werden globale Trends mit Krisenpotenzial für die Schweiz.

Bei der **Krisenantizipation** werden die aus der Früherkennung gewonnenen Informationen kontextualisiert und die verfügbaren Handlungsoptionen evaluiert, damit anschliessend Massnahmen geplant und getroffen werden können. Die Krisenantizipation läuft nach Einsetzung einer KOBV weiter und orientiert sich verstärkt am Bedürfnis des federführenden Departements.

Die **Einschätzung von Entwicklungen** hat den Zweck, rechtzeitig den Bedarf für eine KOBV zu erkennen. Dies erfolgt im Rahmen der Krisenantizipation.

- Verwaltungseinheiten, internationale Organisationen, Think-Tanks, Akademien, Expertinnen und Experten und die Privatwirtschaft führen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Krisenfrüherkennung durch und geben entsprechende Inputs an die BK weiter.
- Die BK führt die Krisenfrüherkennung zugunsten des Bundeskanzlers / der Bundeskanzlerin, des Präsidialdienstes und des Risikomanagements Bund²² durch.
- Die Bundeskanzlerin / der Bundeskanzler berät und unterstützt den Bundesrat bei der rechtzeitigen Erkennung von Krisen.
- Die BK analysiert identifizierte mögliche Krisen auf der Grundlage von Inputs sowie aus dem Medienmonitoring und fasst Einzelmeldungen zuhanden des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin²³ sowie des Präsidialdienstes.
- Die BK beurteilt im Rahmen der Krisenantizipation und unter Einbezug der Departemente, der Kantone und Dritter Entwicklungen, die zu einer Krise führen können.
- Sie kann mit der Krisenfrüherkennung inhaltlich zur verstärkten Krisenantizipation beitragen und mit den Erkenntnissen aus der Koordinationsgruppe Krisenantizipation den Auslösemechanismus via Generalsekretärenkonferenz (GSK) zur Einsetzung einer KOBV unterstützen.

²¹ Dies erfolgt über den EPA-Kurs zum «Krisenmanagement in der Bundesverwaltung» inklusive der dazu gehörenden WBT-Module, die auch der Öffentlichkeit über die Webseite www.krisenmanagement.admin.ch in drei Landessprachen zugänglich sind.

²² Dies erfolgt über die Koordinationsstelle Risikomanagement Bund (RM Bund) im Eidgenössischen Finanzdepartement

²³ Die Bundeskanzlerin / der Bundeskanzler berät und unterstützt den Bundesrat bei der rechtzeitigen Erkennung von Krisen (Art. 32 Bst. g RVOG)

6.3.12. Übersicht über die Krisenstäbe der Bundesverwaltung

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. c KOBV <i>Die BK führt eine Übersicht über die Krisenstäbe der Bundesverwaltung.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

Die **Übersicht über die Krisenstäbe der Bundesverwaltung** beinhaltet die Bezeichnung der Krisenstäbe, die rechtlichen Grundlagen und die Aufgaben.

- Die BK führt die Übersicht und aktualisiert sie laufend.
- Sie publiziert diese auf der Webseite www.krisenmanagement.admin.ch.

6.3.13. Sicherstellung des allgemeinen Einbezugs weiterer Stellen und Dritter

Referenz KOBV	Art. 12 Abs. 2 lit. d KOBV; <i>Die BK stellt zusammen mit dem BABS den Einbezug von Kantonen und Dritten in die Krisenorganisation des Bundes sicher.</i> Art. 15 KOBV; Art. 16 KOBV
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK, BABS, KdK, swissuniversities

- Die BK pflegt Kontakte im Rahmen der Früherkennung / Antizipation.

Einbezug der Kantone

Die **Sicherstellung des Einbezugs der Kantone** dient dem gemeinsamen Verständnis für das Krisenmanagement und die Herausforderungen der jeweils anderen Staatsebene.

- Die BK organisiert zusammen mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und dem Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern beider Staatsebenen zu krisenrelevanten Themen.

Einbezug der Wissenschaft

Die **Sicherstellung des Einbezugs der Wissenschaft** dient dem Austausch zwischen Bund und Wissenschaft, damit im Krisenfall eine rasche und bestmöglich funktionierende Zusammenarbeit möglich ist.

- Die Wissenschaftsorganisationen bilden für krisenrelevante Themen sogenannte Cluster, damit Expertinnen und Experten schneller rekrutiert werden können.²⁴
- Die BK unterstützt die Wissenschaftsorganisationen bei der Bildung der Cluster.

²⁴ Die thematischen Cluster bieten die Chance, bereits ausserhalb einer Krise den Austausch mit dem Bundesrat, der Bundesverwaltung und gegebenenfalls auch dem Parlament und den kantonalen Verwaltungen in einzelnen Themenbereichen zu stärken

6.3.14. Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. e KOBV <i>Die BK stellt die regelmässige Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch im Krisenmanagement sicher.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

Die **Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch im Krisenmanagement** dienen dem Erfahrungsaustausch und behandeln aktuelle und prospektive Themen für Mitarbeitende, die sich mit dem Krisenmanagement in der Bundesverwaltung auseinandersetzen.

- Die BK organisiert zweimal jährlich die Tagung Erfahrungsaustausch Krisenmanagement.

6.3.15. Koordination der Entwicklung der Aus- und Weiterbildung

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. f KOBV <i>Die BK koordiniert in Zusammenarbeit mit dem EPA, dem VBS und weiteren Stellen die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK, EPA, VBS und weitere Stellen

Die **Koordination der Entwicklung der Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement** hat den Zweck, das Angebot an Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement an den Bedürfnissen der Bundesverwaltung ausgerichtet weiterzuentwickeln.

- Stellen inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung können Bedürfnisse zur Entwicklung der Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement in einem Austauschgefäss oder an die BOK melden.
- Die BK koordiniert die Prüfung der Bedürfnisse und initiiert bei Bedarf die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Krisenmanagement.
- Die BK und das BABS tragen die konzeptionellen Grundlagen in die KOORDEX hinein und suchen dort nach Möglichkeiten, diese mit bestehenden Aus- und Weiterbildungen umzusetzen.
- Wo dies nicht möglich ist, koordiniert die BK mit dem BABS und dem EPA die Entwicklung neuer Ausbildungsmöglichkeiten zur Umsetzung der konzeptionellen Grundlagen.

6.3.16. Erstellung der Gesamtplanung grosser Übungen

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. g KOBV <i>Die BK erstellt gemeinsam mit dem VBS die Gesamtplanung grosser Übungen.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK, VBS
Erbringer	BK, VBS, andere Departemente, KKJPD, RK MZF und ggf. KdK

Als «**grosse Übungen**» werden aktuell die Strategische Führungsübungen (SFU) die Sicherheitsverbundübungen (SVU), die Gesamtnotfallübungen (GNU), Armeeübungen auf militärstrategischer und operativer Stufe sowie interkantonale Übungen verstanden.

Die **Gesamtplanung grösserer Übungen** dient der inhaltlichen und zeitlichen Koordination der grossen Übungen sowie zur Nutzung von Synergien im Übungswesen. Sie legt Zeitpunkt, Dauer und Zuständigkeit, evtl. auch Zweck, Ziele, Thema und Kreis der Übungsteilnehmenden von SFU und SVU fest. Die anderen Übungen werden zur Kontextualisierung aufgeführt.

- Die BK und das VBS erarbeiten zusammen mit den anderen Departementen und den Kantonen die Gesamtplanung grosser Übungen.
- Der Bundesrat nimmt die Gesamtplanung zur Kenntnis und kann Stellen der Bundesverwaltung mit der Konzeption und Umsetzung beauftragen.

6.3.17. Organisation von Übungen im Krisenmanagement

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. h KOBV <i>Die BK organisiert regelmässig Übungen im Krisenmanagement.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

Die **Übungen im Krisenmanagement** dienen dazu, die theoretisch erarbeiteten Herangehensweisen an Krisensituationen anhand von simulierten Ereignissen praktisch anzuwenden und Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen zu gewinnen.

- Der Bundesrat kann die BK mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Strategischen Führungsübungen oder ähnlichen Übungsformaten beauftragen.
- Die BK bietet den Departementen zudem Übungen im Krisenmanagement an, welche sich nach deren Bedürfnissen ausrichten.

6.3.18. Vorbereitung der Präsidialdepartemente

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. i KOBV <i>Die BK bereitet das Präsidialdepartement auf seine Aufgaben im Rahmen des Krisenmanagements vor.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK

Die **Vorbereitung der Präsidialdepartemente auf Aufgaben im Krisenmanagement** umfasst die Kenntnis der Prozesse zur Erkennung einer Krise und zum Einsatz eines Krisenstabes. Sie umfasst zudem die Prozesse im Krisenmanagement, insbesondere auch das Zusammenwirken mit der KOBV.

- Das Präsidialdepartement unterstützt den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin in der Vorbereitung auf den Krisenfall.
- Die BK bietet dem Präsidialdepartement des folgenden Jahres die Unterstützung in der Vorbereitung auf die Aufgaben im Krisenfall an.
- Sie bietet diesem an, sich mit einer kurzen Übung auf seine Rolle im Krisenmanagement vorzubereiten.

6.3.19. Strategische Steuerung und Weiterentwicklung

Referenz	Art. 12 Abs. 2 lit. j KOBV <i>Die BK stellt zusammen mit dem BABS die strategische Steuerung und Weiterentwicklung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung sicher.</i>
Verantwortung	BOK
Zuständig	BK
Erbringer	BK, BABS

Die **strategische Steuerung und Weiterentwicklung** haben den Zweck, die Strukturen und Prozesse des Krisenmanagements der Bundesverwaltung basierend auf Erfahrungen aus Krisen und Übungen auf künftige Herausforderungen anzupassen.

Der **strategische Ausschuss** dient der strategischen Steuerung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung und verantwortet die Weiterentwicklung. Er setzt sich zusammen aus Vertretungen aller Generalsekretariate der Departemente, der BK und dem BABS.

- Die BK und das BABS können den Erfahrungsaustausch Krisenmanagement der Bundesverwaltung (ERFA KM) nutzen, um mögliche Anpassungen an der Krisenorganisation mit den Vertreterinnen und Vertretern der Krisenorganisationen der Bundesverwaltung zu diskutieren.
- Die BK leitet den Ausschuss und lädt ein- bis zweimal pro Jahr oder bei Bedarf zu einem Austausch/Workshop ein.
- Der strategische Ausschuss kann zur Weiterentwicklung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung interne spezifische Auswertungen über vergangene Krisen veranlassen.
- Er kann Anpassungen im Umsetzungskonzept beschliessen und wenn notwendig auch eine Anpassung der Verordnung vorschlagen.
- Das BABS startet den Prozess zur Revision der rechtlichen Grundlagen.

7. Abkürzungsverzeichnis

Alphabet	Abkürzung	Bedeutung
B	BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
	BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
	BCM	Business Continuity Management (betriebliches Kontinuitätsmanagement)
	BJ	Bundesamt für Justiz
	BK	Bundeskanzlei
	BOK	Basisorganisation Krisenmanagement
D	DTI	Digitalen Transformation und IKT-Steuerung
E	ELD NAZ	Elektronische Lagedarstellung der NAZ
	EO NAZ	Einsatzorganisation Nationale Alarmzentrale
	EPA	Eidgenössisches Personalamt
	ERFA KM	Erfahrungsaustausch Krisenmanagement der Bundesverwaltung
G	GNU	Gesamtnotfallübungen
	GSK	Generalsekretärenkonferenz
H	HNS	Host Nation Support
I	IPDM / SF	Informationssystem für das Personaldatenmanagement
	iRES	Applikation Informations-Managementsystem Ressourcen
K	KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
	KGSi	Kerngruppe Sicherheit
	KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
	KOBV	Krisenorganisation der Bundesverwaltung
	KOORDEX	Koordinationsorgan Ausbildung Bevölkerungsschutz und Übungen
L	LBA	Logistikbasis der Armee
N	NAZ	Nationale Alarmzentrale
O	OPK	operativer Krisenstab
P	PSK	politisch-strategischer Krisenstab
R	ResMaB	Ressourcenmanagement des Bundes
S	SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
	SFU	Strategische Führungsübung
	SiA	Sicherheitsausschuss

	SOGE	Sonderstab Geiselnahme und Erpressung
	SONAS	Sonderstab Asyl
	SPOC	Single Point of Contact
	SVU	Sicherheitsverbundübung
V	VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport